

Stellv. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 11. Febr. 1915.

Abt. IV. B. Nr. 9137.

Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Mehl zur Herstellung
von Seife.

Durch Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1915 (RGBl. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife unter Strafandrohung verboten worden. Ich sehe mich veranlaßt, dieses Verbot mit der Strafandrohung auszu-
dehnen auf alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden können, wie beispiels-
weise Reisstärke-mehl, Maisstärke-mehl, Maniokamehl und Tapiokamehl.

Der stellv. kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.